

**Fachpromotionsordnung
der Theologischen Fakultät
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
(Fachpromotionsordnung ThF)**

Vom 1. Februar 2013

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Fachpromotionsordnung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrad
- § 3 Promotionsausschuss

II. Besondere Regelungen zum Promotionsverfahren

- § 4 Gutachter/-innen und Prüfende
- § 5 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Besondere Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin
- § 7 Promotionsantrag
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Anforderungen an die Dissertation
- § 10 Betreuung und Begutachtung der Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Gesamtnote

III. Ehrenpromotion und Co-Tutelle

- § 13 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde
- § 14 Besonderheiten bei Co-Tutelle-Verfahren

IV. Schlussbestimmungen

- § 15 In-Kraft-treten, Übergangsbestimmung

Anlage: Auszug aus der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana*

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Promotionsordnung der Theologischen Fakultät (ThF) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung ThF) ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (RaPromO) vom 22. Juni 2010 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 34, 1/2010, S. 26) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Bestimmungen der Rahmenpromotionsordnung haben Vorrang, soweit in ihr nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung zugelassen ist.

§ 2 Doktorgrad

Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt verleiht durch die Theologische Fakultät den Grad eines „doctor theologiae“ (Dr. theol.), bei Ehrenpromotionen mit dem Zusatz „honoris causa“ (h. c.).

§ 3 Promotionsausschuss

(1) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus

1. dem Dekan bzw. der Dekanin der ThF,
2. je einem Professor oder einer Professorin aus den Fächergruppen Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Philosophie der ThF,
3. zwei Professoren oder Professorinnen als Vertreter bzw. Vertreterinnen der Fächergruppe Praktische Theologie der ThF.

²Der Dekan oder die Dekanin kann auch als Vertreter bzw. Vertreterin seiner bzw. ihrer Fächergruppe fungieren, eine Stimmenhäufung tritt in diesem Fall nicht ein.

³Die fünf Fächergruppen der theologischen Disziplinen sind:

- a) Biblische Theologie (Alttestamentliche Wissenschaft, Neutestamentliche Wissenschaft),
- b) Historische Theologie (Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neue Kirchengeschichte),
- c) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Gesellschaftslehre),
- d) Praktische Theologie (Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte, Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft, Didaktik der Religionslehre, Katechetik und Religionspädagogik, Christliche Spiritualität und Homiletik),
- e) Philosophie (Philosophische Grundfragen der Theologie, Praktische Philosophie und Geschichte der Philosophie).

(2) ¹Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät für zwei Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.

II. Besondere Regelungen zum Promotionsverfahren

§ 4 Gutachter/-innen und Prüfende

¹Als Betreuer/-in und Gutachter/-in der Dissertation sowie als Prüfende in der mündlichen Prüfung können auch Professoren oder Professorinnen, in Altersteilzeit sich befindende, entpflichtete oder

pensionierte Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bestellt werden. ²In Altersteilzeit sich befindende, entpflichtete oder pensionierte Professoren und Professorinnen werden als Gutachter/-innen nur für diejenigen Bewerber oder Bewerberinnen bestellt, deren Arbeit sie betreut haben.

§ 5 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion erfordert neben den in § 5 Abs. 1 RaPromO genannten Voraussetzungen den Nachweis eines mit der Gesamtnote „sehr gut“ oder „gut“ abgeschlossenen Diplom- oder Magisterstudiums der Katholischen Theologie oder eines vergleichbaren Vollstudiums der Katholischen Theologie im Sinne des Art. 72.a) der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* (Anlage) mit einer entsprechenden Studienabschlussarbeit.
- (2) ¹Ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen zur Herstellung der Vergleichbarkeit eines abgeschlossenen Studiums nach Abs. 1 können bis zur Zulassung zum Promotionsverfahren erbracht werden. ²Über die Vergleichbarkeit nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 6 Besondere Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin

Dem Antrag sind außer den Nachweisen nach § 6 Abs. 2 RaPromO folgende Unterlagen beizufügen:

1. bei kirchlich Bediensteten und Ordensmitgliedern die Zustimmung des eigenen Ortsbischofs bzw. Ordensoberen zum Promotionsvorhaben,
2. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung derselben Autorität über Glaube und sittliche Haltung des Bewerbers.

§ 7 Promotionsantrag

Dem Antrag sind außer den Belegen nach § 7 Abs. 3 RaPromO folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Leistungsnachweis eines Oberseminars im Promotionsfach nach Abschluss des Studiums sowie je ein Leistungsnachweis aus den drei anderen Fächergruppen der Theologie und ein Leistungsnachweis aus der Philosophie,
2. ¹der Nachweis einer zum Verständnis der biblischen und kirchlichen Texte ausreichenden Kenntnis der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache. ²Der Nachweis wird erbracht durch das Latinum, Graecum und Hebraicum oder erfolgreich abgelegter entsprechender Sprachprüfungen an der hiesigen Universität. ³Sprachprüfungen, die an anderen Hochschulen zum Zwecke eines Theologiestudiums abgelegt wurden, werden anerkannt. ⁴Müssen alle drei Sprachen erlernt werden, genügt in Hebräisch eine mit Erfolg abgelegte Prüfung über Grundkenntnisse dieser Sprache. ⁵Im Falle einer Dissertation aus der Fächergruppe Biblische Theologie ist jedoch der Nachweis des Hebraicum unabdingbar,
3. eine Festlegung der Form der mündlichen Prüfung (Disputation oder Rigorosum); im Fall des Rigorosums nebst einem Vorschlag, in welchen Fächern nach § 8 Abs. 3 der Bewerber oder die Bewerberin geprüft zu werden wünscht.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Wird die mündliche Prüfung in Form einer Disputation durchgeführt, besteht die Prüfungskommission aus
 1. dem Dekan bzw. der Dekanin oder einem von ihm bzw. ihr benannten Mitglied des Promotionsausschusses

2. dem Betreuer oder der Betreuerin der Dissertation und dem Zweitgutachter oder der Zweitgutachterin
 3. einem weiteren zur Abnahme von Promotionen berechtigten Prüfenden, der einer anderen Fächergruppe als der Referent oder die Referentin angehören muss.
- (2) ¹Wird die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums durchgeführt, muss sich der Bewerber oder die Bewerberin dieser in dem Fach, dem die Dissertation zugehört (Hauptfach), und in zwei von ihm zu wählenden Nebenfächern aus zwei anderen Fächergruppen unterziehen. ²Die Prüfungskommission besteht in diesem Fall aus
1. dem Dekan bzw. der Dekanin oder einem von ihm bzw. ihr benannten Mitglied des Promotionsausschusses,
 2. dem Betreuer oder der Betreuerin der Dissertation als Prüfer bzw. Prüferin im Hauptfach,
 3. zwei weiteren zur Abnahme von Promotionen berechtigten Prüfenden in den beiden Nebenfächern.
- (3) ¹Als Prüfungsfächer für das Rigorosum können alle in § 3 Abs. 1 Satz 3 genannten Disziplinen gewählt werden. ²Als Prüfende kommen auch die Professoren oder Professorinnen von Fachhochschulen und Theologischen Instituten in Betracht. ³Wenn ein fachlicher Zusammenhang sowohl zur Theologie als auch zum Inhalt der Dissertation gegeben ist und dafür eine prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht, kann der Promotionsausschuss auch eine nicht in der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vertretene Disziplin als Prüfungsfach zulassen.

§ 9 Anforderungen an die Dissertation

- (1) Die Dissertation kann in deutscher oder in lateinischer Sprache abgefasst werden.
- (2) ¹Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann die Dissertation auch in einer anderen Sprache erstellt werden, wenn zwei Gutachter oder Gutachterinnen zur Verfügung stehen, die dieser Sprache mächtig sind. ²In diesem Fall ist eine zur Beurteilung der Arbeit ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Die schriftliche Dissertationsleistung kann nur in Form der Einzelarbeit erbracht werden, eine kumulative Dissertation ist unzulässig.

§ 10 Betreuung und Begutachtung der Dissertation

Die Gutachter oder Gutachterinnen bewerten die Dissertation gemäß folgender Notenskala:

„summa cum laude“	(1)	=	eine ganz hervorragende Leistung
„magna cum laude“	(2)	=	eine besonders anzuerkennende Leistung
„cum laude“	(3)	=	eine dem Durchschnitt entsprechende Leistung
„rite“	(4)	=	eine trotz Mängeln den Anforderungen noch genügende Leistung
„insuffizienter“	(5)	=	eine den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Vom Erfordernis der Durchführung der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache kann eine Ausnahme zugelassen werden, sofern Prüfende zur Verfügung stehen, die der anderen Sprache mächtig sind. ²In diesem Fall ist eine Zusammenfassung der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache den Prüfungsunterlagen beizufügen.
- (2) ¹Wird die mündliche Prüfung in der Form eines Rigorosums durchgeführt, so legt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Annahme der Dissertation im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission den Termin für die mündliche Prüfung fest. ²Der Bewerber oder die Bewerberin ist hiervon spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin, der

wiederum spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation stattfinden soll, schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) ¹Der Dekan oder die Dekanin bestellt die Prüfer gemäß § 8 Abs. 2. ²An den Vorschlag des Bewerbers bzw. der Bewerberin gemäß § 7 Nr. 4 bezüglich der Prüfungsfächer ist er oder sie dabei gebunden. ³Prüfende Person im Hauptfach ist, wer die Dissertation betreut hat. ⁴Der Ausschluss von der Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 BayHSchG.
- (4) ¹Das Rigorosum findet unter Vorsitz des Dekans oder der Dekanin bzw. seines Stellvertreters oder der Stellvertreterin statt. ²Die Prüfungen in den einzelnen Fächern werden vom zuständigen Prüfer bzw. der zuständigen Prüferin in Anwesenheit der anderen Mitglieder der Prüfungskommission als Beisitzer abgenommen. ³Prüft der Dekan bzw. die Dekanin selbst, muss er bzw. sie eine vertretende Person mit dem Vorsitz bei der Prüfung beauftragen.
- (5) Die Prüfung im Hauptfach dauert 60 Minuten, in jedem Nebenfach 30 Minuten.
- (6) Über jede einzelne Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das vom Dekan bzw. der Dekanin oder seinem bzw. ihrer Stellvertreter/in sowie allen weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und anschließend zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.
- (7) ¹Die Prüfung ist fakultätsöffentlich, sofern der Bewerber oder die Bewerberin nicht dagegen begründet bis spätestens zwei Tage vor dem Termin Einspruch erhebt. ²Über den Antrag befindet der Dekan oder die Dekanin umgehend und teilt dem Bewerber oder der Bewerberin auf geeignete Weise die Entscheidung mit. ³Die Festsetzung und Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfungen dagegen ist nicht öffentlich.
- (8) ¹Jeder und jede Prüfende bewertet die Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin mit einer Note gemäß § 10. ²Unmittelbar nach Festlegung der Note teilt der oder die Prüfende dem Bewerber oder der Bewerberin die erreichte Note mit. ³Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest. ⁴Diese ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der Prüfenden, wobei das Fach der Dissertation doppelt zählt.
- (9) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin ist unverzüglich, in jedem Fall aber vor Abschluss dieses Prüfungsteils, dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Erkennt der oder die Vorsitzende die Gründe an, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. ⁴Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.
- (10) Das Rigorosum ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „rite“ lautet.

§ 12 Gesamtnote

- (1) ¹Hat der Bewerber oder die Bewerberin alle Prüfungsleistungen erbracht, stellt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote der Promotion fest. ²Diese ist im Falle der mündlichen Prüfung nach § 11 Abs. 2 das arithmetische Mittel aus der Note für die Dissertation und der Note für das Rigorosum. ³Die Note der Dissertation zählt dabei doppelt.

- (2) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50	=	summa cum laude,
von 1,51 bis 2,50	=	magna cum laude,
von 2,51 bis 3,50	=	cum laude,
von 3,51 bis 4,0	=	rite.

III. Ehrenpromotion und Co-Tutelle

§ 13 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde

- (1) ¹Das Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde wird auf begründeten Antrag von wenigstens drei Professoren bzw. Professorinnen der Theologischen Fakultät eingeleitet. ²Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin zu richten und kann nur für Persönlichkeiten gestellt werden, die sich herausragende Verdienste um die Wissenschaft erworben haben.
- (2) ¹Der Dekan oder die Dekanin hat den Antrag innerhalb angemessener Frist dem Fakultätsrat vorzulegen. ²Der Fakultätsrat bestellt zwei fachlich zuständige Professoren oder Professorinnen zur Begutachtung der herausragenden Verdienste um die Wissenschaft der zu ehrenden Persönlichkeit. ³Die Gutachter oder Gutachterinnen haben innerhalb von sechs Monaten ein schriftliches Gutachten anzufertigen. ⁴Der Antrag und die Gutachten werden den Mitgliedern des Fakultätsrats, allen aktiven und emeritierten oder im Ruhestand sich befindlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät sowie den hauptberuflich an der Theologischen Fakultät tätigen Inhabern und Inhaberinnen mit Lehrbefugnis zur Einsichtnahme offengelegt. ⁵Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben. ⁶Auch ist dem Senat der Katholischen Universität Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) ¹Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung des Antrags und der Gutachten nebst eventueller Stellungnahmen. ²Für die Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ³Die Abstimmung erfolgt geheim.
- (4) Der Großkanzler der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt muss der Verleihung zustimmen.

§ 14 Besonderheiten bei Co-Tutelle-Verfahren

Die Zulassung zu einem binationalen Promotionsverfahren setzt neben dem Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 5 RaPromO voraus:

1. sehr gute Kenntnisse der Landessprache der Partneruniversität,
2. einen mindestens sechsmonatigen Forschungsaufenthalt/ein mindestens sechsmonatiges Auslandsstudium an der jeweiligen Partneruniversität.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft-treten, Übergangsbestimmung

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. ²Im übrigen gelten die Übergangsbestimmungen des § 26 RaPromO.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 28. Juli 2011 und 18. Juli 2012, dem Approbationsdekret vom 29. September 2012 (Prot.N. 774/1982/E), sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 31. Januar 2013 und dem Einvernehmen

des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16. Januar 2013;
Az.: E 3-5e61aVI(2)-10b/6 43 und E 3-5e61aVI(2)-10b/15 900/12.

Eichstätt/Ingolstadt, den 1. Februar 2013

Prof. Dr. Richard Schenk OP
Präsident

Diese Ordnung wurde am 1. Februar 2013 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Februar 2013.

Anlage: Auszug aus der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana*

Apostolische Konstitution *Sapientia christiana*, erlassen von Papst Johannes Paul II. am 15. April 1979; Art. 72 geändert durch: Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Dekret zur Reform der kirchlichen Studien der Philosophie, vom 28. Januar 2011:

„Art. 72. Der Studiengang der Theologischen Fakultät umfaßt:

a) den ersten Zyklus oder den Grundausbildungskurs, der sich über fünf Jahre oder 10 Semester erstreckt oder nur über drei Jahre, wenn zuvor ein zweijähriges Philosophiestudium verlangt wird.

Außer einer soliden philosophischen Grundlage, deren Studium eine notwendige Vorbereitung für die Theologie ist, müssen die theologischen Disziplinen in der Weise gelehrt werden, daß eine organische Darlegung der gesamten katholischen Lehre geboten wird, mit gleichzeitiger Einführung in die Methode wissenschaftlicher Forschung.

Der Zyklus schließt mit dem akademischen Grad des Bakkalaureates oder einem anderen entsprechenden Grad ab, wie es in den Statuten der Fakultät festgesetzt ist;“